PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEE — IM BEBAUUNGSPLAN EINZUSCHRÄNKENDES GEWERBEGEBIET
- GG — GEMEINSAME GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- IKG — INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- GS — GEMEINSAME SONDERBAUFLÄCHEN

FLÄCHEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUINGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- KINDERGARTEN
- SCHULE
- KIRCHEN, KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- ALTENHEIM, BETREUTES SENIORENWOHNEN
- THEATER, DORFGEMEINSCHAFTSHAUS, GEMEINDE- BZW. STADTHALLE
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, SPORTHALLE
- F — FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- B 33 – VARIANTE 1.2
- B 33 – KOMPROMISSVARIANTE
- P — RUHENDER VERKEHR
- V — VERKEHRSGRÜN
- BAHNANLAGEN
- BHF — BAHNHOF

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG, FÜR ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT, UMSPANNWERK
- REGENÜBERLAUFBECKEN
- STAUKANAL
- ABFALL, MÜLLBESEITIGUNG, DEPONIE
- UMFORMERSTATION
- HOCHBEHÄLTER
- BRUNNEN
- TIEFBRUNNEN
- PUMPWERK, DRUCKERHÖHUNGSANLAGE
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- WKK — WASSERLEITUNG KLEINE KINZIG
- W — WASSER
- A — ABWASSER
- G — GAS
- 20/100 KV F — 20/100 KV-FREILEITUNG
- 20 KV K — 20 KV-KABELLEITUNG
- KONZENTRATIONSZONE WINDKRAFTANLAGEN
- VORRANGGEBIET WINDKRAFT — VORRANGGEBIET FÜR REGIONAL-BEDEUTSAME WINDKRAFTANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- GÄRTNEREI
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- TENNIS
- SCHLITTSCHUHBAHN
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FESTPLATZ
- JUGENDERLEBNISCAMP
- INFORMATIONSSTAND
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- QUELLE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN (§ 5 (2) Nr. 8 BauGB)

BESTAND GEPLANT

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 (4) Nr. 10 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN, ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT – ÖKOKONTO
- FFH-GEBIETE

FLÄCHEN FÜR DEN BERGBAU (§ 5 (3) Nr. 2 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR BERGBAU, MINERALISCHE ROHSTOFFE

FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 (3) Nr. 3 BauGB)

- ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE / ALTABLAGERUNGEN (SIEHE HIERZU AKTUELLES ALTLASTENKATASTER)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 (4) BauGB)

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GEMARKUNGSGRENZE
- REGIONALE GRÜNZÄSUR (STEINACH NR. 21, HASLACH NR. 22)
- BH — BAUHOF
- EH — GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
- VF — MAXIMALE VERKAUFSFLÄCHE
- TZ — TOURISTISCHES ZIEL, NAHERHOLUNG
- SE — STOLLENEINGANG
- KTZ — KLEINTIERZUCHTANLAGE
- S — SPORT, FREIZEIT, FITNESS, WELLNESS
- R — REITSTALL, REITPLATZ
- ZELTPLATZ, CAMPINGPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- L — LEBENSHILFE
- GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT
- EHEMALIGE DEPONIE
- POST

AUF DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR GENERELLEN FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WIRD VERWIESEN.

Haslach / Offenburg ,den 30. MAI 2006

Ausgefertigt: Der Planer:

[signature] STADT HASLACH IM KINZIGTAL [stamp] K. Stern [signature] VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN – MITGLIED – VDA – Freie Stadtplanerin [stamp]

weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14, 77652 Offenburg
Telefon 0781 / 9265- 0
Telefax 0781 / 9265-24

Index	Name	Datum
A		
B		
C		
D		
E		
F		
G		

Layout: Welschensteinach
Plot-Stiftbelegung: FNP-5000.ctb

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HASLACH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2002 – Zieljahr 2017

Gemeinde Steinach – Ortsteil Welschensteinach

Planteil des FNP

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	PROJEKT NR.:	MASSSTAB
K.ST.	K.ST.	29.05.2006	HS 6184	1:5.000

G:\PROJEKT\Haslach\6184 FNP\Cad\Planung\FNP-Endfertigung\FNP-GESAMT.dwg

111*89